

RHEIN-BERG 100

Newsletter des Abgeordneten Dr. Hermann-Josef Tebroke

Ausgabe 5/2020



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in Berlin läuft der politische Betrieb auf Hochtouren. Selten sind in so kurzer Zeit so viele weitreichende Entscheidungen getroffen worden. Zur Bewältigung der Pandemie-Krise sind im nationalen und europäischen Rahmen Maßnahmen zu ergreifen, deren Kosten den üblichen Finanzrahmen um ein Vielfaches übertreffen und darum trotz aller Eilebedürftigkeit sehr sorgfältig abzuwägen sind.

Sehr erfreulich sind die Fortschritte im gesundheitspolitischen Bereich hier in Deutschland und vor Ort im Rheinisch-Bergischen Kreis. Wir alle dürfen uns glücklich schätzen, dass auch infolge der vielfältigen staatlichen Maßnahmen, aber allen voran dank der Mitwirkung der Bevölkerung die Covid-19-Pandemie zumindest temporär eingedämmt werden konnte. Herzlichen Dank an alle, die dazu beigetragen haben.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie ist nicht nur das wirtschaftliche Leben, sondern auch und gerade das private Lebensumfeld vielen Umbrüchen unterworfen. Insbesondere Familien haben mit finanziellen Engpässen und Herausforderungen zu kämpfen. Das ist uns bewusst. Nachstehend habe ich daher einige Maßnahmen aufgelistet, die der Deutsche Bundestag umgesetzt hat, um Familien in dieser schwierigen Phase den Rücken zu stärken.

Die aktuelle pandemische Lage hat uns allen nochmals klar vor Augen geführt, wie wichtig medizinische Aufklärung, aber auch Solidarität und Mithilfe innerhalb der Bevölkerung sind. Gegenseitige Rücksichtnahme und konkrete Hilfestellung für Erkrankte sind entscheidend. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Tag der Organspende am 6. Juni 2020 aufmerksam machen und für die Bereitschaft zur Organspende werben.

Am Ende meines Newsletters möchte ich noch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinweisen. Unter dem scheidenden Präsidenten Andreas Voßkuhle hat das Gericht mehreren Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die ein Anleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank zum Gegenstand hatte. Die Entscheidung ist europarechtlich, ökonomisch sowie politisch von großer Bedeutung.

Abschließend wünsche ich Ihnen weiterhin beste Gesundheit, viele erfüllte Stunden und nicht zuletzt ein frohes und gesegnetes Pfingstfest.

Ihr

Dr. Hermann-Josef Tebroke, MdB

STAND COVID-19-PANDEMIE

Die aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts sind kein Zeichen einer gänzlichen Entwarnung, aber sie zeigen eindrücklich, wie erfolgsversprechend die Maßnahmen der vergangenen Wochen ausfallen. Derzeit sind deutlich unter 10.000 Menschen mit dem Corona-Virus infiziert, über 160.000 Menschen sind bereits wieder genesen. Diese Zahlen dokumentieren, dass die politisch umgesetzten, teils gravierenden Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen.

Infolge der guten Entwicklung der pandemischen Lage können dementsprechend nunmehr weitergehende Lockerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insoweit liegt die Verantwortung im Bereich der einzelnen Bundesländer. Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen mehrstufigen Plan erarbeitet und hierbei mit der Öffnung der Gastronomie und der Beherbergungsstätten einen weiteren Schritt hin zu einer geregelten „Normalität“ ermöglicht.

Selbstverständlich sind wir uns alle im Klaren darüber, dass die Pandemie und die damit einhergehenden notwendigen einschneidenden Maßnahmen bereits große gesamtwirtschaftliche Verwerfungen ausgelöst haben. Als Maßnahmen der ersten Stufe haben wir mit umfänglichen Krediten und den gewährten Soforthilfen sowie der Erweiterung des Kurzarbeitergeldes die unmittelbaren Folgen größtenteils abfedern können. Die Folgewirkungen der Pandemie sind natürlich noch immer deutlich spürbar und für manche Branchen auch weiterhin existenzbedrohend. Wir nehmen dabei insbesondere die Gastronomie sowie Beherbergungsbetriebe, aber auch Schausteller und Veranstaltungsbetreiber in den Blick. Darüber hinaus sind weitere Folgewirkungen auf die Industrie, mittelständische Unternehmen, Handwerk und Privathaushalte auch heute noch nicht vollends absehbar. Die Weltwirtschaft ist unmittelbar betroffen und die drohenden konjunkturellen Einbrüche sind gravierend.

Diese Woche hat unser Bundeswirtschaftsminister Altmaier ein erstes umfassendes Konjunkturpaket vorgestellt, das vielfältige Maßnahmen vorsieht. Über die darin angedeuteten Konjunkturmaßnahmen möchte ich gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen. Wie stehen Sie zu diesen Maßnahmen? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht nötig, um die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen? An welcher Stelle fehlen nötige Anreize? An dieser Stelle lade ich Sie herzlich ein, mir Ihre Gedanken diesbezüglich zu übermitteln. Anbei finden Sie einen Beitrag des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus MdB. Auch die-



ser hat sich zu möglichen Maßnahmen der zweiten Stufe positioniert. Sein Beitrag zeigt, dass wir als Union kritisch und doch zielorientiert darüber ringen, wie wir unsere Volkswirtschaft nach den schweren pandemiebedingten Einschnitten wieder gänzlich in Fahrt bringen können.

HILFE FÜR FAMILIEN

Die aktuelle Situation stellt für viele Familien eine Belastungsprobe dar. Home-Schooling, geschlossene Kinderbetreuungseinrichtungen und häufig auch Einkommensverluste. Um Familien bestmöglich zu unterstützen hat der Bundestag in den letzten Wochen ein Bündel an familienpolitischen Maßnahmen verabschiedet. Drei davon seien nachfolgend beispielhaft genannt. Weitere Maßnahmen werden aktuell noch diskutiert.

1) Verlängerung des Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen müssen im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes

Eltern und Alleinerziehende, die weiterhin die eigenen Kinder betreuen und daher nicht arbeiten können, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Sie erhalten nach dem Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenden Verdienstaufschlags (maximal 2016 Euro). Dies stellt eine Erleichterung für erwerbstätige Eltern da sie nun flexibel den Maximalzeitraum von zehn Wochen pro Elternteil (für Alleinerziehende 20 Wochen) in Anspruch nehmen können. Nun ist eine Aufteilung auf Wochen und einzelne Tage grundsätzlich möglich. So können Familien leichter auf die Öffnungszeiten von Kita und Schule reagieren und Familie und Erwerbsarbeit besser vereinbaren.

2) „Notfall-KiZ“

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist normalerweise das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstaufschläge hinnehmen müssen, ist zum 1. April ein Notfall-KiZ in Kraft getreten. Dadurch müssen Familien, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, wenn sie den KiZ beantragen, sondern nur des letzten Monats vor der Antragstellung. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 2020. Ob im Einzelfall Anspruch auf diesen Kinderzuschlag besteht, kann man schnell mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse prüfen. Er kann auch online beantragt werden.

3) Elterngeld

Damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstauffälle haben oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, wurde das Elterngeld angepasst.

Ist es Eltern in systemrelevanten Berufen nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis Juni 2021 aufschieben. Die später genommenen Monate haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Diese Monate können bei der Berechnung des Elterngeldes ausgenommen werden.

Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Es gelten die Angaben bei Antragsstellung.

Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

TAG DER ORGANSPENDE

Der Tag der Organspende wird seit 1983 jedes Jahr am ersten Samstag im Juni begangen. Dieser Tag dient dazu, das wichtige Anliegen der Organspende in den Fokus zu rücken. Hierfür gibt es – dieses Jahr verstärkt digital – Veranstaltungen, die über die verschiedenen Varianten der Organspende aufmerksam machen und auch gleichzeitig die Bedeutung der Organspende unterstreichen.

In dieser Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag intensiv um die Organspende gerungen. IM ersten Schritt wurden deutliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Organspende beschlossen, die jetzt nach und nach greifen. Im zweiten Schritt hat sich der Bundestag Anfang des Jahres nach einer intensiven Debatte des Vorschlags einer Widerspruchslösung, zu der ich dankenswerterweise auch zahlreiche Beiträge aus dem Heimatkreis erhalten habe, für eine neugefasst sogenannte erweiterte Zustimmungslösung entschieden. Es kommt auch weiterhin darauf an, dass der potentielle Spender sich ausdrücklich für eine Spende ausspricht. Mit der Anfang des Jahres neugefassten sogenannten erweiterten Zustimmungslösung hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, von einer Widerspruchslösung Abstand zu nehmen und auch weiterhin auf die Zustimmung des jeweils Betroffenen zu setzen.

Nach wie vor sind Organspenderinnen und Organspender dringend gesucht. Fast 10.000 Menschen stehen in Deutschland auf der Warteliste für ein Spenderorgan. Im Jahr 2018 gab es fast 1.000 Organspenden. Die darin zum Ausdruck kommende Lücke zwischen benötigten Organen und tatsächlichen Organspenden zeigt ganz deutlich: Das Thema ist aktueller und dringender denn je.

Für weitere Hintergründe rund um das Thema Organspende lade ich Sie herzlich ein, sich auf den nachfolgenden Seiten zu erkundigen. Dort erfahren Sie auch, wie eine solche Organspende in der Praxis abläuft. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat insoweit viele Informationen übersichtlich aufbereitet (<https://www.organspende-info.de/start.html>). Das Bundesgesundheitsministerium bietet eine gute Übersicht zu allen relevanten Fragen hinsichtlich einer möglichen Organspende (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/organspende/faqs.html>). Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und lassen Sie uns gemeinsam daran mitwirken, die Zahl der Organspenden zu erhöhen.

URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. Mai 2020 hinsichtlich der Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Staatsanleihekaufprogramm adressiert eine voraussetzungsvolle Thematik und ist im wahrsten Sinne des Wortes als vielschichtig zu beschreiben.

Zum Sachverhalt

Der Zweite Senat des BVerfG hat in seinem Urteil mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm (das sog. Public Sector Purchase Programme) stattgegeben. Das PSPP ist Teil eines größeren Programms des Eurosystems zum Ankauf von Vermögenswerten. Ausweislich seiner Begründung hat dieses

Rahmenprogramm das Ziel, die Geldmenge auszuweiten, um den Konsum und die Investitionsbereitschaft zu fördern. Dadurch soll die Inflationsrate in der Eurozone auf knapp unter 2 % erhöht werden. Das Kaufprogramm sieht den Kauf von Staatsanleihen und ähnlichen marktfähigen Schuldtitel vor. Bis zum 8. November 2019 hat das Eurosystem Wertpapiere im Gesamtwert von über 2 Billionen Euro erworben. In ihren Verfassungsbeschwerden haben die Beschwerdeführer geltend gemacht, dass dieses Ankaufprogramm gegen das Verbot monetärer Staatsfinanzierung verstoße (Art. 123 AEUV) sowie gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV), welches festlegt, dass die Europäische Union nur im Rahmen ihrer jeweiligen Ermächtigungsmöglichkeiten tätig werden darf.

Das Urteil

Das BVerfG setzt sich in seiner Entscheidung klar in Widerspruch zum Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem es die entscheidungserheblichen Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. Der EuGH war zu einer Vereinbarkeit des Staatsanleihekaufprogramms mit europäischem Recht gekommen. Das BVerfG stellt fest, dass es grundsätzlich Rechtsakte der Europäischen Union keiner Kontrolle unterzieht, sondern insoweit eine ausschließliche Prüfungskompetenz des EuGH annimmt. Nur ausnahmsweise, wenn die angewandte gerichtliche Überprüfung willkürlich anmutet und als nicht mehr vertretbar zu charakterisieren sei, habe das BVerfG ein eigenes Prüfungsrecht. Diesen Ausnahmefall hat das BVerfG ausdrücklich bejaht und insoweit die Entscheidung des EuGH inhaltlich verworfen.

In der Sache sieht das BVerfG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verletzt an, da die diesem zukommende Korrektivfunktion zum Schutze der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten verletzt werde. Was kompliziert anmutet, zielt in der Sache auf eine Verteilung der Kompetenzen zwischen Europäischer Union einerseits und Mitgliedsstaaten andererseits ab. Hinsichtlich der ebenso aufgeworfenen Frage nach einem Verstoß gegen das Verbot einer monetären Haushaltsfinanzierung sah sich das BVerfG an das Urteil des EuGH gebunden und nahm keinen entsprechenden Verstoß an. Durch das Volumen der Ankäufe und dem zugrundeliegenden Kapitalschlüssel sei eine notwendige Begrenzung gewahrt.

Zur Würdigung

Die Wirkung des Urteils ist nicht zu unterschätzen. Dem Urteil wohnt sowohl in juristischer, ökonomischer als auch politischer Hinsicht gewisse Sprengkraft inne.

Mit dem nunmehr vorliegenden Urteil gibt es insgesamt 18 Entscheidungen des BVerfG zur Europäischen Währungsunion. Diese dokumentieren in Zusammenschau mit den Entscheidungen des EuGH das vielschichtige Verhältnis der Gerichte zueinander. Das aktuelle Urteil macht den Kompetenzstreit besonders deutlich. Es ist gleichsam komplex und bedeutend, weswegen sich in der Fachpresse hierzu zahlreiche auch sehr kritische Veröffentlichungen finden, die nicht zuletzt auch die Frage diskutieren, wie seitens der Bundesregierung, Bundestag und Bundesbank mit diesem schwierigen Urteil umzugehen ist.

Das BVerfG erkennt eine primäre Prüfungskompetenz des EuGH an. Gleichzeitig besteht das BVerfG mit Nachdruck darauf, trotz der umfassenden europäischen Integration hinsichtlich möglicher Willkürverstöße ein eigenes Prüfungsrecht zu haben. Das BVerfG führt damit seine seit Jahrzehnten praktizierte Rechtsprechung fort. Aus Sicht mancher agiert es insoweit zu weitgriffig; ihrer Auffassung nach wäre eine niedrigschwellige Prüfung mit einer erneuten Vorlage beim EuGH zur Klärung der Streitfrage geeigneter gewesen. Andere Kommentatoren wiederum sehen in der Entscheidung eine konsequente Anwendung der verfassungsgerichtlich klar determinierten Kontrolldichte.

Unabhängig von dieser juristischen Frage wohnt dem Urteil auch eine ökonomische Dimension. Die EZB ist – nicht zuletzt auf Drängen Deutschlands nach dem Vorbild der Bundesbank – unabhängig bei der Erfüllung ihres geldpolitischen Auftrags. Seit Bestehen hat die EZB zur Erreichung ihrer geldpolitischen Ziele mehrere auch größere Anleihekaufprogramme aufgesetzt und damit selbstredend auch wirtschaftspolitische Impulse gesetzt. Das Urteil wirft die Frage auf, wie diese Effekte abgewogen wurden und im Hinblick auf die Kompetenzen der EZB abzuwägen sind und ob sich daraus gar Konsequenzen für die Gestaltung zukünftiger Ankaufprogramme ergeben könnten. Die EZB selbst hält sich bedeckt und verweist darauf, dass sie (ausschließlich) der europarechtlichen Kontrolle durch den EuGH unterliege.

Auch europapolitisch kann dieses Urteil beachtliche Konsequenzen zeitigen, adressiert es doch den in vielen Ländern zu Tage tretenden Konflikt zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Recht. Insoweit fällt auf, dass insbesondere aus zahlreichen osteuropäischen Ländern umfängliche Unterstützung für das Urteil ersichtlich wurde. Die Gefahr steht im Raum, dass andere nationale Verfassungsgerichte sich das BVerfG zum Vorbild nehmen und ihrerseits einen nationalen Prüfungsmaßstab an die Stelle des grundsätzlich notwendigen rein europarechtlich determinierten

Prüfungsmaßstabs setzen. Manche fürchten dementsprechend eine negative Vorbildwirkung dahingehend, dass vermittelt über das nationale Recht der Anwendungsvorrang des Europäischen Rechts untergraben werden könnte. Andere sehen mit der Entscheidung des BVerfG jedoch genau jene Grenze aufgezeigt, die den Staatenverbund, den die europäische Union darstellt, von einem originären Staatenbund trennt.

Der Deutsche Bundestag wird selbstverständlich den vom BVerfG formulierten Handlungsauftrag wahrnehmen, so schwierig er sein mag. So ist zu erreichen, dass die EZB aufzeigt, wie sie die in Rede stehende Verhältnismäßigkeit prüft/geprüft hat. Ansonsten wäre nach dem Urteil des BVerfG eine Beteiligung der Bundesbank an vergleichbaren geldpolitischen Maßnahmen zukünftig nicht mehr zulässig. Andererseits ist die Unabhängigkeit der EZB zu respektieren, die eine direkte Einflussnahme politischer Parlamente ausschließt. Obendrein ist zur Erfüllung der Vorgabe eine vergleichsweise kurze Frist gesetzt.

DR. HERMANN-JOSEF TEBROKE

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: (030) 227- 79547
Fax: (030) 227- 76906

Büro Bergisch Gladbach
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: (02202) 93695- 30
Fax: (02202) 93695- 22



E-Mail: hermann-josef.tebroke@bundestag.de

Internet: www.tebroke-rbk.de/
